



Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding

Landkreis Deggendorf

Mitgliedsgemeinden: Oberpöding, Otzing, Wallerfing
als Behörde der Gemeinde Oberpöding

Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding, Niederpöding 23, 94562 Oberpöding

Landratsamt Deggendorf
Wasserrecht
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf



| Ihre Zeichen | Unser Zeichen | Telefon, Name | E-Mail | Datum |
|------------------|---------------|-------------------------|--------------------------------------|------------|
| 41-8631.02.01 Ki | | | | |
| 41-6420.01 Ki | I/O-K-obp | 09937/9505-13, Hr. Kari | kurt.kari@vgem-oberpoering.bayern.de | 26.10.2020 |

Vollzug der Wassergesetze;

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m.

Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier: Einwendungen der Gemeinde Oberpöding gegen:

- 1. Die beabsichtigte und letztmalige Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser bis nur zum 31.12.2025.**
- 2. Den Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz bis zum 31.08.2025.**
- 3. Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung Oberpöding**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde verweist grundsätzlich auf die Alternativenprüfung der Fa. Geoplan aus Osterhofen vom 26.02.2020. Das Fazit dieser Alternativenprüfung ergibt, dass nach genauer Betrachtung der möglichen Varianten, die bestehende Wasserversorgung in Niederpöding die beste Möglichkeit für die Gemeinde Oberpöding ist. Der vorhandene Tiefbrunnen sichert die Versorgung und Qualität auch die nächsten 25 Jahre und kann kostengünstig betrieben werden. Das Grundwasser ist durch die abgeschlossene Lage wenig sensibel gegenüber anthropogenen Einflüssen. Durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme ist der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine verlässliche Trinkwasserquelle dar. Der Neubau eines Quartärbrunnens stellt keine Alternative dar, weil hierfür die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes mit weit größerer Ausdehnung wie in der vorherigen Alternativenprüfungen auszugehen ist. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes würde überwiegend landwirtschaftliche Flächen beinhalten und sogar eine andere Gemeinde mit beeinträchtigen. Ein Erwerb der Flächen für die Zone 1 des Wasserschutzgebietes ist damit als

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr, Dienstag **und** Donnerstag von 13.³⁰ bis 17.⁰⁰ Uhr
Telefax: 09937/9505-50, **Internet:** www.vg-oberpoering.de

schwierig zu bewerten. Es wären auch wesentlich höhere Entschädigungen an die Eigentümer zu zahlen im Vergleich zu den Berechnungen vom Juli 2017. Qualitativ und quantitativ ist das Wasser auch wesentlich schlechter zu bewerten als das verwendete Tiefenwasser. Es wäre darum auch der Bau einer Aufbereitungsanlage und ein neues Brunnenhaus notwendig. Bei Wasseruntersuchungen wurden zudem erhöhte Werte beim Parameter Mangan festgestellt. Außerdem noch Eisen, Trübung und der TOC-Gehalt erhöht. Unsicher ist auch der Einfluss von Düngemittel auf das Grundwasser, da nur eine sehr geringe Grundwasserüberdeckung vorliegt. Sollten somit in Zukunft vermehrt anhaltende Trockenperioden kommen, kann durch die geringe Grundwasserüberdeckung und –mächtigkeit ein Engpass bei der Trinkwasserversorgung entstehen. Auch die Kosten wären wesentlich höher als noch bei den Berechnungen der Alternativenprüfung vom Juli 2017.

Außerdem liegen die Preise der Wasserbereitstellung (Gebühren und Beitragssätze) für die Wasserversorgung in der Gemeinde Oberpörling bereits jetzt nach einer Vergleichsberechnung an der Spitze im Landkreis Deggendorf. Aufgrund von weiteren Vergleichsberechnungen und nach Anschluss an die Fernwasserversorgung mit einer Leitung von 7,4 km Länge lautet das Ergebnis eines 20-jährigen Vergleichs der Gebühren und Beiträge in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau und Straubing, dass die Gemeinde Oberpörling den höchsten Wasserpreis erzielen würde. Grundlage für die Berechnungen ist ein Baugebiet in Oberpörling mit 33 Parzellen, durchschnittliche Geschoßfläche 360 m², durchsch. Grundstücksfläche 790 m² und durchsch. Verbrauch 110 m³.

Hier ist schwer anzuzweifeln, ob dies für die Gemeinde Oberpörling und auch seinen Bürgern zumutbar ist.

Des Weiteren werden von der Gemeinde folgende Einwände angeführt:

Zu 1.)

Am 10.07.1987 beantragte die Gemeinde Oberpörling die Entnahme von tertiärem Grundwasser. Mit der Erlaubnis durch das Landratsamt Deggendorf ging die Gemeinde hohe Kosten für den Bau einer Wasserversorgung ein, natürlich auch im Vertrauen auf eine lange Entnahmezeit. Abschreibungen mit bis zu 50 Jahren wurden angesetzt.

Hierfür mussten die Gemeindebürger im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreis hohe Beiträge entrichten mit dem Ziel einer langen und sicheren Entnahmezeit.

In der Bekanntmachung wird auf die Versorgung einer längeren Tiefengrundwasserentnahme aufgrund der § 12 Abs. 1 und 2 WHG und dem Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP) hingewiesen.

Hier möchte die Gemeinde Oberpörling den Einwand bringen, dass weder im WHG noch im BayWG eine Bestimmung vorhanden ist, die die Entnahme von Tiefengrundwasser untersagt. Lediglich im LEP wird in einem Absatz aufgegriffen, dass Tiefengrundwasser vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden soll.

„Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen usw. sollen daher vermieden werden.“

Hier möchte die Gemeinde einwenden, dass der Eingriff bereits vollzogen wurde und sich seit über 30 Jahren keine nachteiligen Veränderungen ergeben haben. Hier wird auch in der Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 30.03.2020 nicht etwas anderes angeführt. Laut Wasserwirtschaftsamt wird jedoch vermutet, dass sich der Wasserspiegel des Tiefenwassers absenkt.

Die Gemeinde Oberpörling hingegen verfügt auch über Messungen des Wasserstandes im Tiefbrunnen seit dem Jahre 2004 und hier kann nachvollziehbar bewiesen werden, dass sich der Wasserspiegel im Tiefbrunnen nicht abgesenkt hat. Die Messungen wurden seit 2004 monatlich durchgeführt.

Die Gemeinde möchte auch einwenden, dass eine nur verhältnismäßig kleine Wasserentnahme erfolgt. Es werden ca. 55.000 m³ Wasser pro Jahr aus dem Tiefbrunnen entnommen und das für ca. 465 Haushalte mit ca. 1.150 Einwohnern. Im Vergleich hierzu wurden z. B. der Stadt Plattling für den Zeitraum vom 01.10.2017 – 31.12.2024 eine max. Gesamtmenge von 3,2 Mio. m³ genehmigt. Mit Tiefenwasser in dieser Menge würde die Gemeinde Oberpörling über 58 Jahre auskommen.

Gemäß Landtagsanfrage im September 2017 durch den Abgeordneten Hubert Aiwanger wurden in Bayern in 10 Jahren insgesamt 311 Gestattungen zugunsten öffentlicher Wasserversorger in Tiefengrundwasser mit einer Wasserentnahme von 118 Mio. m³ pro Jahr genehmigt. Außerdem lag bei 2/3 der Genehmigungsbescheide die Gestattungsdauer zwischen 20 und 30 Jahren.

Es ist der Gemeinde Oberpörling auch unerklärlich wie weiterhin bei Brauereien Gestattungen erteilt werden können, da diese gegenüber der Gemeinde Oberpörling ein Vielfaches aus dem Tiefenwasser entnehmen. Ein Beispiel ist hier z.B. in Schierling wo 3 Brunnenanlagen für ein Unternehmen genehmigt wurden. Die Brunnen befinden sich in Tiefen von 147 m, 405 m und 503 m. Aber auch im Landkreis Deggendorf werden solche Anlagen unterstützt und sogar neu gebaut, siehe Severin-Quelle. Auch die Brauerei in Moos besitzt einen Tiefenbrunnen aber bezieht ihr gesamtes Mineralwasser aus der Lidwinen-Quelle in Großköllnbach. Ist es für das reine Bierbrauen wirklich erforderlich Tiefengrundwasser zu entnehmen?

Zu 2.)

Die Gemeinde Oberpörling erhebt folgende Einwände gegen den Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz bis zum 31.08.2025:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung um eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt und der Daseinsvorsorge dient Art. 57 Abs. 2 GO, § 50 Abs. 1 WHG. Die Gemeinden sind verpflichtet hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Jedoch ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG. Hierbei gibt es auch keine Unterscheidung zwischen Tertiär- oder Quartärwasser.

Bei einem Anschluss an ein Fernwasserversorgungsnetz mit einer Entfernung von 7,4 km – hiervon wieder 5 km außerhalb des Gemeindegebietes – kann man wohl nicht mehr von einer ortsnahen Wasserversorgung sprechen. Mit dem Vorrang sollte sichergestellt werden, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung auszugehen ist. Der Grundsatz ist jeweils im Rahmen des Gestattungsverfahrens für Gewässerbenutzungen zum Zweck der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. § 50 Abs. 2 WHG ist dabei eine objektiv-rechtliche Verpflichtung und von Amts wegen bei der Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu beachten.

Die Gestattung von Gewässerbenutzungen für Fernwasserversorgungen kann deshalb nur erteilt werden, wenn festgestellt wird, dass für das vorgesehene Versorgungsgebiet eine ortsnahe Wasserversorgung nicht möglich oder eine ausreichende sichere Versorgung mit quantitativ (richtet sich nach dem Versorgungsbedarf im Versorgungsgebiet) und qualitativ (Infektionsschutzrecht) ausreichendem Trinkwasser auf Dauer nicht aus ortsnahen Wasservorkommen gesichert werden kann.

Die Gemeinde Oberpörling ist daher der Ansicht, dass die ortsnahe Versorgung mit quantitativem und qualitativ ausreichendem Trinkwasser sehr wohl vorhanden ist.

Hier ist festzustellen, dass weder das Wasserwirtschaftsamt noch das Landratsamt dies bei ihren Stellungnahmen berücksichtigt oder geprüft haben. Außerdem kann man beim Anschluss an die Fernwasserversorgung im Fall der Gemeinde Oberpörling sicher nicht von einem vertretbaren Aufwand nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG sprechen.

Des Weiteren wendet die Gemeinde Oberpörling ein, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass die Kommune verpflichtet werden kann außerhalb ihres Gemeindegebietes eine Fernwasserleitung zu errichten und zu unterhalten. Ist es denn nicht eigentlich so, dass der Übergabepunkt der Fernwasserversorgung bei der jeweiligen Gemeinde errichtet wird. Hierfür sind uns mehrere Beispiele bekannt. Allein im Landkreis Deggendorf sind uns 15 Fälle bekannt.

Die Wasserbereitstellung erfolgt doch durch den Fernwasserbetreiber, ist dieser dann nicht auch für seine Leitungen verantwortlich? Hierfür zahlen doch auch die angeschlossenen Gemeinden die entsprechenden Gebühren.

Einwände erheben wir auch gegen die Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 30.03.2020 und vom 27.03.2020. In einem Gutachten vom 30.03.2020 äußert sich das WWA zu den qualitativen Eigenschaften des entnommenen Tiefenwassers und das der Fernleitung wie folgt:

„Das entnommene Tiefenwasser in diesem Raum wird vorwiegend durch oberflächennahes Grundwasser ersetzt. Ein anderer wesentlicher Zustrom ist schwerlich vorstellbar, wenngleich das jüngere Wasser an den Brunnen noch nicht angekommen ist. Oberflächennahes Grundwasser enthält heute unerwünschte Inhaltsstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen. Damit bewirkt die Entnahme bei Niederpöring einen Verbrauch alten naturreinen Wassers, der sich nach menschlichen Zeitmaßstäben nicht gleichwertig ersetzt.

Als nachhaltig könnte die Entnahme gelten, wenn das tertiäre Grundwasser an der Stelle auch ohne menschliches Zutun durch jüngeres Wasser ersetzt würde.“

Diese Aussage ist als äußerst widersprüchlich aufzufassen. Hier kann die Schlussfolgerung nur lauten, das Tertiärwasser ist qualitativ sehr schlecht durch den Zustrom von jüngeren Wasser, aber von reiner Qualität, weil kein Oberflächenwasser angekommen ist. Hier ist einzuwenden, dass seit über 30 Jahren eine Entnahme von qualitativ sehr gutem Wasser erfolgt und keine Absenkung erkennbar ist.

Das Wasserwirtschaftsamt und die Kreisverwaltungsbehörde haben entschieden, dass die Alternative – Anschluss an den Fernwasserversorger – für die Gemeinde Oberpöring zumutbar ist.

Hier wendet die Gemeinde ein, dass vom Wasserwirtschaftsamt ein Preis von 2,65 €/m³ errechnet wurde, der in keinem Fall der Realität entspricht, da einfach Kosten die weiterhin anfallen außer Betracht gelassen wurden, wie z. B. Wasserwart, Abschreibungen, Strom, Reparaturen, Notstromaggregat und Gebäudeversicherung. Es ist nicht erklärbar wie man bei einer kostenrechnenden Einrichtung solche Ausgaben außer Acht lassen kann. Im Umkehrschluss müsste dies doch eigentlich auch für den Tiefbrunnen gelten.

Die Gemeinde Oberpöring merkt auch an, dass bei über 6.850 m der Fernleitung ein Einbau in Feldwegen erfolgen soll. Sollten sich hier Änderungen ergeben, würde sich dies in den Preisen widerspiegeln.

Anschließend ist noch anzumerken, dass der hohe Preis im Vergleich zu vielen anderen Kommunen nicht gerade ein Standortvorteil für die Gewinnung von jungen Familien ist.

Zu 3.)

Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung Oberpöring.

Grundsätzlich hat die Gemeinde Oberpöring keine Einwände gegen die Neufestlegung des Wasserschutzgebietes, da sich der Fassungsbereich verkleinert.

Es ist jedoch anzumerken, dass dies auch schon viel früher hätte stattfinden können, da hierfür nur eine Bestimmung für das Alter des Wassers erforderlich gewesen wäre. Eine Wasserprobe also, ob Tritium im Wasser enthalten ist, hätte der Gemeinde Oberpöring viele Entschädigungszahlungen erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

1. Bürgermeister